

## **Hinweise zur Erteilung des Zeugnisses über das Bestehen der ersten juristischen Prüfung**

Die erste juristische Prüfung hat bestanden, wer die staatliche Pflichtfachprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat.

**Auf schriftlichen Antrag** unter **Verwendung des entsprechenden Vordrucks** erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis über die erste juristische Prüfung.

Dieses Zeugnis weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert einfließen.

Der Antrag auf Erteilung eines Zeugnisses kann bereits im Zulassungsantrag zur staatlichen Pflichtfachprüfung bzw. vor der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung gestellt werden, wenn das Bestehen der Universitätsprüfung nachgewiesen wird.